

Landkreis Celle
Der Landrat
Amt für Bauen und Kreisentwicklung



Hinweis zum Dauerwohnen in einem Wochenendhausgebiet

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,

Sie haben sich soeben mit alleinigem Wohnsitz in einem Wochenendhausgebiet angemeldet?

Ein bauplanungsrechtlich festgesetztes Wochenendhausgebiet dient nach seiner Zweckbestimmung zum zeitlich begrenzten - nicht dauernden - Aufenthalt an den Wochenenden, in den Ferien (Urlaub) oder in sonstiger Freizeit in meist landschaftlich bevorzugter Gegend. Diese Gebiete sind gekennzeichnet durch ortsfeste Unterkünfte in begrenzter Größe.

Wochenendhäuser sind keine Dauerwohnstätten!

Das Dauerbewohnen eines Wochenendhauses stellt eine baugewidrige Nutzung dar.

Der Landkreis Celle kann als Bauaufsichtsbehörde gegen ein ungenehmigtes Dauerbewohnen einschreiten. Ein Einschreiten zöge ein kostenpflichtiges, bauaufsichtliches Verfahren zum Nutzungsverbot und ein Ordnungswidrigkeitenverfahren mit Bußgeldfestsetzung nach sich.

Hinweis zum Melderecht:

Nach § 17 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) löst das Beziehen einer Wohnung eine Meldepflicht beim Einwohnermeldeamt der Gemeinde aus. Eine Wohnung im melderechtlichen Sinne ist nach § 20 Absatz 1 Satz 1 BMG jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen genutzt wird. Damit sind unter anderem Wochenendhäuser vom melderechtlichen Wohnungsbegriff erfasst. Es kommt im Melderecht demnach nicht darauf an, wo diese Wohnung liegt (Wochenendhaussiedlung, Außenbereich o. ä.) und ob die tatsächliche Nutzung der Wohnung den baurechtlichen Vorschriften entspricht.

Hintergrund dieser Regelung ist, dass das Melderegister die Aufgabe hat, die tatsächlichen Wohnverhältnisse der Einwohnerinnen und Einwohner widerzuspiegeln.

Die Anmeldung nach Melderecht führt also nicht dazu, dass das ständige Wohnen baurechtlich zulässig wird.

Bei Fragen melden Sie sich bitte bei Herrn Rodewald von der Bauaufsicht des Landkreises Celle (Telefon 05141-916-6036).